

Infoblatt für Arbeitssuchende

IBU BUSFAHRER INDIVIDUELLE BERUFSAUSBILDUNG IM UNTERNEHMEN

Gemeinsames Projekt von Isabelle Weykmans – Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien, des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Fonds Social Autobus Autocar der Paritätischen Kommission 140.01.

Wer kann an einer IBU Bus teilnehmen?

Der Auszubildende muss vor Beginn der Ausbildung folgende Kriterien erfüllen:

- beim Arbeitsamt als unbeschäftigter Arbeitssuchender eingetragen sein (entschädigt oder nicht),
- in Belgien wohnhaft sein,
- über einen Führerschein der Klasse B verfügen,
- über ausreichende Deutsch- und/oder Französischkenntnisse verfügen, um die theoretische Fahrprüfung absolvieren zu können.
- Handelt es sich bei dem Auszubildenden um einen Drittstaatenangehörigen, muss er im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sein.

Wer kann Arbeitgeber sein?

Jeder Arbeitgeber der PK 140.01, der seinen Betriebssitz sowie die betriebliche Ausbildungsstätte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

Welches sind die notwendigen Schritte?

Schritt 1: Suche nach dem Kandidaten und Überprüfung der medizinischen Eignung

Der Arbeitgeber meldet seinen Bedarf beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Gemeinsam wird ein Stellenprofil erstellt und veröffentlicht. Sobald der passende Kandidat gefunden wird, überprüft das Arbeitsamt, ob alle Kriterien erfüllt sind und informiert den Arbeitgeber über die weitere Vorgehensweise. Dazu gehört auch die Überprüfung der medizinischen Eignung des Kandidaten von einem anerkannten Arzt.

Schritt 2: Theoretische Ausbildung und Prüfung

Die Vorbereitung auf die theoretische Fahrprüfung kann **bei einer anerkannten Fahrschule oder im Betrieb** stattfinden. Die Wahl der Fahrschule ist offen. Entscheidet sich der Betrieb für eine interne Weiterbildung, so darf die Stundenanzahl 15 Stunden pro Teilnehmer nicht überschreiten.

Für den theoretischen Teil der Ausbildung wird ein Berufsausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden abgeschlossen. Das Arbeitsamt schließt außerdem einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der Berufsausbildung und auf dem Weg vom und zum Berufsausbildungsort ab. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann auch der theoretische Teil der Ausbildung über einen IBU-Vertrag abgedeckt werden.

Der Auszubildende legt die theoretische Fahrprüfung inkl. Berufsbefähigungsnachweis im Prüfzentrum ab. Bei **Nichtbestehen** erhält der Auszubildende eine **neue Chance** und kann die Fahrprüfung wiederholen.

Schritt 3: Die praktische Ausbildung und Prüfung

Nach Bestehen der theoretischen Prüfung wird ein **IBU-Vertrag** zwischen dem Auszubildenden, dem Arbeitgeber und dem Arbeitsamt abgeschlossen.

Der Arbeitgeber bestimmt einen Ausbilder im Betrieb und erstellt mit dem Arbeitsamt einen Berufsausbildungsplan, in dem die Aufgaben und die zu erlernenden Kompetenzen des Auszubildenden festgelegt werden.

Ansprechpartner für die Ausbildung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith
+32 (0)80 280 060
info@adg.be - www.adg.be

Hütte 79
4770 Eupen
+32 (0)87 638 900

Die **praktischen Fahrstunden** können **bei einer anerkannten Fahrschule oder im Betrieb in Begleitung des Ausbilders** stattfinden. Die Anzahl Fahrstunden, die der Auszubildende benötigt, um die Fahrprüfung erfolgreich bestehen zu können, soll in Absprache mit dem Arbeitsamt und ggfs. der Fahrschule oder dem internen Ausbilder festgelegt werden. Es dürfen allerdings höchstens 30 Stunden genommen werden.

Auch die Dauer der IBU legen das Arbeitsamt und der Arbeitgeber gemeinsam fest, wobei die Referenzperiode der Ausbildungszeit der IBU drei Monate beträgt; diese kann entsprechend dem Ausbildungsplan angepasst werden.

Während der Auszubildende keine Fahrstunden nimmt oder Bus fährt, soll er die weiteren Kompetenzen eines Busfahrers erlernen, wie z.B. die Reinigung des Busses, die Planung einer Fahrtstrecke, den Unterhalt des Busses, den richtigen Umgang mit Passagieren usw.

Während der IBU gelten die für die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegten Regeln.

Bei **Nichtbestehen** der praktischen Führerscheinprüfung kann der Auszubildende eine **zweite Chance** erhalten, insofern der Arbeitgeber das Potenzial in ihm erkennt. Sollte der Auszubildende nach Einschätzung des Arbeitgebers nicht für den Beruf geeignet sein, kann die IBU nach Rücksprache mit dem Arbeitsamt abgebrochen und der Vertrag gekündigt werden.

Schritt 4: Die Einstellung

Artikel 40 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende sieht eine **Festanstellung** vor, die **mindestens der Dauer der IBU** entspricht. Das bedeutet, dass der Auszubildende nach erfolgreicher Beendigung der IBU in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden muss, dessen Dauer mindestens der Dauer der IBU entspricht.

Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung, wird von diesem Prinzip abgesehen.

Wie sieht die Entlohnung aus?

Der Auszubildende erhält während der IBU eine Entlohnung, die sich aus seinem Ersatzeinkommen (Arbeitslosengeld, Eingliederungseinkommen des ÖSHZ oder Ausbildungsunterstützung) und einer Produktivitätsprämie des Arbeitgebers zusammensetzt. Der Arbeitgeber zahlt während der IBU keine LSS-Abgaben. Die Produktivitätsprämie entspricht der Differenz zwischen dem steuerbaren Lohn, zu dem sich der Arbeitgeber nach Ausbildungsende verpflichtet, und den Lohnersatzentlohnungen des Praktikanten. Der Bruttolohn, aufgrund dessen die Produktivitätsprämie berechnet wird, entspricht mindestens den in den Gehaltstabellen der PK 140.01 festgelegten Löhnen.

Weitere mögliche Kosten

Falls das Kollektive Arbeitsabkommen der PK 140.01 weitere Vergütungen durch den Arbeitgeber vorsieht, muss er für diese aufkommen. Alle Vergütungen während der IBU sind zu Lasten des Arbeitgebers und werden nicht vom Ministerium zurückerstattet.

Versicherung während der IBU

Das Unternehmen schließt für den Auszubildenden einen Versicherungsvertrag gegen Unfälle während der IBU und auf dem Weg vom und zum Berufsausbildungsort ab.

Gibt es Beihilfen nach der IBU?

Ist der Arbeitsuchende zu Beginn der IBU im Besitz einer AktiF (PLUS)-Bescheinigung und erfolgt die Einstellung direkt im Anschluss an die IBU, kann der Arbeitgeber von vorteilhaften AktiF/AktiF PLUS-Zuschüssen profitieren.

Infos zu AktiF/AktiF PLUS auf www.adg.be/aktif oder auf www.ostbelgienlive.be/aktif



Ansprechpartner für die Ausbildung:

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4/2

Hütte 79

4780 St. Vith

4770 Eupen

+32 (0)80 280 060

+32 (0)87 638 900

info@adg.be - www.adg.be